

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- a. Der **Verein** führt den Namen: Förderverein Schule Weiche mit dem Zusatz e. V..
- b. Der Verein wird in rechtsfähiger Form geführt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
- c. Der Sitz des Vereins ist Flensburg.
- d. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" § 51 und § 52 der Abgabenordnung.

Diese Zwecke bestehen insbesondere in der Förderung von Bildung und Erziehung, der Unterrichtsarbeit und der Durchführung schulischer Veranstaltung an der Unesco-Projekt-Schule Weiche.

- b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.

§ 4 Erwerb Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- b. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gem. des Vordrucks des Vereins zu stellen.
- c. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung werden die Satzung, der Vereinszweck und Ziele anerkannt.

- d. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- e. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- b. Die Mitgliedschaft wird durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person beendet.
- c. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Grund des Ausschlusses ist dem Mitglied gegenüber nicht zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- d. Die Mitgliedschaft endet automatisch bei zweimaliger Nichtzahlung der Beiträge gem. Beitragsordnung.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- a. Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und in Absprache mit der Schule durchgeführte Aktionen aufgebracht.
- b. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese erstellt eine Beitragsordnung, welche im Sekretariat der Unesco Schule Weiche oder auf der Internetseite des Vereins einsehbar ist.
- c. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auch die minderjährigen Mitglieder haben eine Stimme.
- b. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

- c. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
 - und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- b. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- c. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr.
- d. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand selbst ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, jedoch nicht während der jeweiligen Schulferien.
- e. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- Die Einladung wird durch die Lehrer allen Schülern der Unesco-Schule Weiche ausgeteilt. Alle Mitglieder die eine E-Mailadresse angegeben haben, erhalten die Einladung per E-Mail. Mitglieder ohne Schulkind und ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung per Post.
- f. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- g. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- h. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- i. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- j. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- k. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- l. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- m. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- n. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- c. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein, auf Anweisung des Vorstandes.
- d. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- e. Vorstandsmitglieder können nur volljährige natürliche Personen und Mitglieder des Vereins werden.

- f. Wiederwahl ist zulässig.
- g. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- h. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- i. Der Vorstand beschließt einstimmig. Er schlägt der Mitgliederversammlung Projekte im Sinne des § 2 der Satzung vor.
- j. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Erstattung von baren Auslagen ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§ 11 Kassenprüfung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- b. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- c. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins, welches nur für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden darf, an die Unesco-Projekt-Schule übertragen.
- b. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- c. Die Einladung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den jeweiligen Mitgliedern schriftlich per Post zugestellt werden.
- d. Mit einer Stimmmehrheit von mindestens 2/3 der versammelten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.
- e. Sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins wünscht, ist eine entsprechende Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung einzuberufen.